6. Kann berjenige, der während des Krieges Waren verkauft hat, die er nicht besaß, sich auf Unmöglichkeit der Leistungen berufen, weil seine Lieferanten, bei denen er sich eingedeckt hatte, infolge von Höchstepreissessen die Ware nicht mehr abgäben?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1918 i. S. St. (Bekl.) w. R. (RL). Rep. VI. 459/17.

> I. Landgericht Dresden. II. Cherlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat der Klägerin im Dezember 1914 schlesische Braugerste, lieserbar Ende Dezember 1914 und im Januar 1915, verkauft, Entsch in Liese. N. F. 43 (98).

aber nur den kleineren Teil geliefert. Gegen die Schabensersatzlage wendete er ein, infolge der niedrigen Höchstpreise für Gerste durch die Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 (RGBI. S. 528) hätten die Landwirte, dei denen er sich eingebeckt, keine Gerste mehr abgegeben, so daß ihm die Lieferung unmöglich und er von seiner Verbindlichkeit frei geworden sei.

Beibe Vorbergerichte haben ber Rlage stattgegeben. Die Revision hatte keinen Ersolg.

Mus ben Grünben: .

(Das Reichsgericht läßt dahingestellt, ob die Begründung des Bernfungsurteils der Revision standhalt und fahrt fort:) . . . "Die and gesochtene Entscheibung rechtsertigt sich schon aus folgenber Erwägung. Mitte Dezember 1914, zur Zeit bes erften Bertragsschlusses, mar Deutschland von aller ausländischen Zujuhr an Gerfte abgeschnitten und auf bie heimische Erzeugung angewiesen, bie Proving Schlefien. aus ber bie Gerfte geliefert werben follte, vor feindlichen Ginfallen noch nicht völlig behutet. Wegen ber Knappheit ber Lebensmittel, insbesondere aller Getreibearten, war mit behördlichen Magnahmen zu rechnen, die ben Sandel in biefen Waren einengten, namentlich mit ber Feftfetzung von Sochftpreisen für Gegenftanbe bes notwenbigen Rahrungsbebaris ber Bevölkerung, über beren Wirkungen auf die Marktlage noch teine Erfahrungen borlagen. Ber unter folden Berhaltniffen in unficherer Kriegszeit Waren von jener Art verkauft, muß fie in feinem Befit ober bergeftalt in feiner Berfugungsmacht haben, daß er fie jur Erfullung feiner Berpflichtung jebergeit greifen tann. Berlagt er fich auf Dedungsvertrage mit Dritten, von benen er nicht bestimmt weiß, baß fie im Befite ber Waren, jur Lieferung imftande und völlig verläffig find, fo tut er bas auf feine Gejahr und fann fich überhaupt nicht mehr auf eine Unmöglichkeit ber Leiftung, die er nicht zu ver= treten habe, berufen. Denn bei ber gebotenen Uberlegung muß er porausfehen, bag, wenn er Waren vertauft, bie weber er noch jur Lieferung bereite Lieferanten von ihm befiten, ihre Beschaffung burch bie Rriegsverhaltmiffe vereitelt werben tann. Die im Frieden und unter normalen Ruftanden für ben Sandelsverkehr geltende Regel, bag ber Großhandler auch Waren verkauft und verkaufen barf, die er nicht besitzt und sich erst beschaffen muß, wird im Kriege durchbrochen. ift auch nur billig, bag in Fällen wie bem gegenwärtigen nicht ber Raufer, ber auf ben Bertrag vertraut, ben Schaben zu tragen hat, iondern der Bertäufer, der fich bei seinen vertragsbruchigen Lieferanten erholen mag (val. auch Urt. bes II. Zivilsenats vom 26. Mai 1916 II. 75/16).

Biernach tann ber Beklagte mit bem Ginwanbe, seine Lieferanten

hatten ihn im Stich gelassen, nicht gehört werben und ist mit Recht zum Schabensersat verurteilt worben."...1